

Geschäftsordnung der Landessportkonferenz

(gemäß [Sportförderungsgesetz](#) § 9, Absatz 5)

§ 1

Aufgaben der Landessportkonferenz

Die Landessportkonferenz hat die Aufgabe, die Landesregierung in allen Grundsatzangelegenheiten des Sports zu beraten. Sie kann Empfehlungen zur Förderung des Sports erarbeiten, die vom für Sport zuständigen Ministerium auf ihre Realisierung zu prüfen sind.

§ 2

Mitglieder der Landessportkonferenz

- (1) Die Landessportkonferenz besteht aus
 - a) sechs Vertretern des Landessportbundes, davon einem Vertreter des Behindertensports und einem Vertreter des Jugendsports,
 - b) je einem von den Fraktionen des Landtages benannten und vom Landtag zu wählenden Vertreter,
 - c) zwei Vertretern aus dem für Sport zuständigen Ministerium,
 - d) je einem Vertreter aus dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen,
 - e) je zwei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und
 - f) je einem Vertreter der Sportwissenschaft und der Sportmedizin, die im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenverbänden von dem für Sport zuständigen Ministerium berufen werden.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Landessportkonferenz tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Landessportkonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags bestimmt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Sitzung durch das für Sport zuständige Ministerium. Jedes Mitglied der Landessportkonferenz kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.

§ 4

Sitzungsleitung und Geschäftsführung

- (1) Die Landessportkonferenz wählt aus ihrer Mitte jeweils am Ende jeder Sitzung eine Sitzungsleiterin bzw. einen Sitzungsleiter und bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Landessportkonferenz führt das für Sport zuständige Ministerium.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Landessportkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Landessportkonferenz beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht. Beschlüsse der Landessportkonferenz über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder.
Von der Mehrheit abweichende Auffassungen werden auf Antrag in die Niederschrift über die Sitzung aufgenommen.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Landessportkonferenz sind nicht öffentlich, wenn nicht von der Mehrheit die Öffentlichkeit zugelassen wird.
- (2) Soweit erforderlich, können externe Fachleute ohne Stimmrecht zu Sachthemen an den Sitzungen der Landessportkonferenz hinzugezogen werden.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Landessportkonferenz werden Ergebnisniederschriften gefertigt und den Mitgliedern der Landessportkonferenz sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern zugeleitet.
- (2) Die Ergebnisniederschrift ist jeweils vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Zusendung der Ergebnisniederschrift hat innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Sitzung der Landessportkonferenz zu erfolgen.

§ 8**Entschädigung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Landessportkonferenz ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Landessportkonferenz erhalten Reisekosten im Rahmen des geltenden Reisekostengesetzes.

Beschlossen von der Landessportkonferenz am 25.03.1994